



Mitarbeitererrabatte

Achtung bei verbilligter Abgabe von Waren & Dienstleistungen

Haben die Arbeitnehmer eines Unternehmens die Möglichkeit, Waren oder Dienstleistungen zu verbilligten Konditionen zu beziehen, spricht man von Mitarbeitererrabatten. Jedem Unternehmer steht es natürlich frei zu entscheiden, ob derartige Rabatte gewährt werden oder nicht. Entscheidet man sich dafür, sollte vom Unternehmer einiges beachtet werden. Werden Mitarbeitererrabatte allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern gewährt und wird die kostenlose oder verbilligte Ware bzw. Dienstleistung vom Arbeitnehmer weder verkauft noch zur Erzielung von Einkünften verwendet, liegen die Grundvoraussetzungen für die Steuerfreiheit ab 01.01.2016 vor, solange die Abgabe in haushaltsüblichen Mengen erfolgt. Mitarbeitererrabatte bis zu 20% führen grundsätzlich nicht zum Ansatz eines Sachbezugs. Übersteigt der Rabatt 20%, ist darauf zu achten, dass der jährliche Freibetrag von 1.000 Euro nicht überschritten wird. In diesem Zusammenhang müssen alle Rabatte, die 20% übersteigen,

vom Unternehmer dokumentiert werden. Beträgt der Mitarbeitererrabatt mehr als 20% und 1.000 Euro, ist der Überschreibungsbetrag als Sachbezug im Monat der Zuwendung zu versteuern.

Um das Steueraufkommen zu sichern, wurde 2012 der Normalwert als Bemessungsgrundlage für bestimmte Lieferungen und sonstige Leistungen eingeführt. Verkauft ein Unternehmer aufgrund außerbetrieblicher Gründe seine Waren billiger bzw. gewährt Rabatte (Veräußerung unter Normalwert), sind auch die Preisnachlässe und Rabatte der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Von dieser Regelung sind grundsätzlich auch Mitarbeitererrabatte betroffen. Dies führt zu einer Mehrbelastung in Sachen Umsatzsteuer für den Unternehmer. Zwar gibt es aus umsatzsteuerlicher Sicht keine gesetzliche Änderung im Zusammenhang mit Mitarbeitererrabatten, aus einem Erlass des Finanzministeriums lässt sich jedoch ableiten, dass die Werte der Lohnverrechnung auch für umsatzsteuerliche Zwecke herangezogen werden können. Das bedeutet somit, dass auf eine Umsatzbesteuerung von Mitarbeitererrabatten innerhalb der oben genannten Grenzen verzichtet werden kann. Demnach entsteht für Unternehmer durch die verbilligte Abgabe von Waren oder sonstigen Leistungen nunmehr kein umsatzsteuerlicher Nachteil. ■



Foto: © Fotostudio Furgler

„Mitarbeitererrabatte bis zu 20% können ohne jährliche Beschränkung abgabenfrei behandelt werden“, weiß Mag. Johannes Kandlhofer.

Wesonig + Partner Steuerberatung
Birkfelder Straße 25, 8160 Weiz
Tel.: 03172/37 80-0, Fax: 03172/37 80-7
E-Mail: office@wesonig.at
www.wesonig.at